

Konzernbewertung für die Vermögenssteuer

Änderung zugunsten der Steuerpflichtigen

Von Carl Helbling¹

Natürliche Personen haben bei ihrer Steuererklärung Aktien zum Börsenkurswert einzusetzen. Fehlt ein solcher Wert, so ist die «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» massgebend. Diese von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebene Wegleitung ist auf Anfang 1999 in einem wichtigen Punkt zugunsten der Steuerpflichtigen geändert worden.

Von den etwa 2000 bis 3000 zu einem Konzernabschluss verpflichteten Unternehmen sind nur rund 10% an der Börse kotiert. Für die übrigen 90% gibt es somit *keine Börsenkurse*. Der Vermögenssteuerwert wird in diesen Fällen von den *Steuerbehörden* ermittelt. Grundlage ist die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebene «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» (Ausgabe 1995). Diese Wegleitung ist auf den 1. Januar geändert worden. Neu gilt ein *Wahlrecht*, in dem die Bewertung nur noch dann auf Grund der konsolidierten Jahresrechnung erfolgt, wenn der zu bewertende Konzern nicht eine Bewertung basierend auf den Einzelabschlüssen der Holding und der konsolidierten Gesellschaft verlangt. Damit kann vermieden werden, dass Konzernabschlüsse nach FER oder IAS zu höheren Steuerwerten führen. Die bisherige Regelung (Randziffer 49 der Wegleitung)

gab in der Praxis häufig zu Diskussionen Anlass. Viele Fragen im Zusammenhang mit der steuerlichen Bewertung von Konzernen blieben offen. Aus der Wirtschaft stellte sich die Frage, ob ein freiwilliger Konzernabschluss nach *true and fair* nicht zum Nachteil des Steuerpflichtigen gereiche. Daher beauftragten die Vereinigung der privaten Aktiengesellschaften und die Konferenz staatlicher Steuerbeamter den Verfasser dieses Beitrags mit der Erstellung eines Gutachtens. Die Frage ist bedeutsam, da wohl Tausende von Aktionären von dieser steuerlichen Bewertung betroffen sind.

Bestraft für Qualität?

Die Qualität der Konzernabschlüsse ist in der Schweiz bekanntlich *sehr unterschiedlich* und hängt stark vom angewandten Regelwerk ab (OR, FER, IAS). Immer mehr Unternehmen und nicht nur die an der Börse kotierten Firmen, die gemäss Kotierungsreglement seit 1996 dazu verpflichtet sind, sondern auch Gruppen mittlerer Grösse wenden für die Konzernabschlüsse qualifizierte Regeln an (wie FER oder IAS), die auf den Grundsätzen des *true and fair* beruhen. Konzernabschlüsse nach FER oder IAS führen grundsätzlich zu einem *höheren* Eigenkapitalausweis und damit zu einem höheren Substanzwert als reine OR-Bewertungen. Der Gewinnausweis von FER- und IAS-Abschlüssen kann dagegen infolge der Abschreibungen *niedriger* sein als bei der OR-Praxis. Die Berücksichtigung für Steuerbelange darf nicht dazu führen, dass *die Qualität* des Konzernabschlusses beeinträchtigt wird. Der Steuerpflichtige darf keine Nachteile befürchten müssen aus der Tatsache, dass er freiwillig einen höheren Qua-

¹ Der Autor: Dr. oec., dipl. Wirtschaftsprüfer, ist a. o. Professor an der Universität Zürich.

litätsstandard anwendet; sonst unterlässt er dies. Daher sollten Konzernabschlüsse die freiwillig einen höheren Rechnungslegungsstandard anwenden, nicht ohne weiteres für die steuerliche Bewertung nicht kotierter Aktien herangezogen werden dürfen.

Die Bewertung von Konzernen und Aktien von Holdinggesellschaften kann grundsätzlich anhand der *Konzernbilanz* oder der *Einzelbilanzen* erfolgen. Beide Berechnungsarten sollten betriebswirtschaftlich zum selben Ergebnis führen. Der Weg über die Einzelbilanzen ist in der Regel wesentlich umständlicher. Eine Unternehmensbewertung auf Grund der Holdingbilanz und der Einzelabschlüsse der Beteiligungen anstatt basierend auf dem Konzernabschluss darf weder zu einem höheren noch zu einem tieferen Wert führen. Dies gilt für die betriebswirtschaftliche Unternehmensbewertung. Für eine Bewertung nach der Wegleitung zur Ermittlung der Vermögenssteuerwerte stimmt dies allerdings nicht ganz. Konzernrechnungen führen dort tendenziell eher zu tieferen Werten, da Verluste mit Gewinnen (anderer Konzerngesellschaften) verrechnet werden. Bei der Einzelbewertung gibt es auch bei Verlustausweisen steuerlich keine negativen Unternehmenswerte. Sodann werden steuerlich Holding-, Vermögensverwaltungs- und Finanzierungsgesellschaften sowie Immobiliengesellschaften allein zum Substanzwert bewertet.

Neu gilt ein Wahlrecht

Wird für die steuerliche Bewertung auf den Konzernabschluss abgestellt, was weiterhin die Regel ist, so setzt dies eine von der Revisionsstelle geprüfte und von der Generalversammlung genehmigte Konzernrechnung voraus. Die Gesellschaft, deren Aktien bewertet werden, erhält neu ein *Ablehnungsrecht*, wenn sie nicht will, dass

die Steuerverwaltung für die Bewertung auf den Konzernabschluss abstellt. Dann ist von der Holdingbilanz und den Einzelabschlüssen der Beteiligungen auszugehen. Dies wird dann der Fall sein, wenn der Konzernabschluss als Folge der freiwillig gewählten Bewertungsregeln für den Steuerpflichtigen eine ungünstige Basis ist. Auch die Steuerbehörde hat das Recht, in begründeten Fällen den Konzernabschluss *abzulehnen* und an dessen Stelle auf die Holdingbilanz und die Einzelabschlüsse der Beteiligungen abzustellen. Konzernabschlüsse nach FER und

Steuerliche Konzernbewertung

▼ Die neue Randziffer (RZ) 49 der Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer, gültig ab 1. Januar 1999 hat folgenden Wortlaut:

Hat eine Gesellschaft eine Konzernrechnung erstellt, die von der Revisionsstelle geprüft und von der Generalversammlung genehmigt wurde, so wird der Unternehmenswert gemäss RZ 41 auf Grund der Konzernrechnung ermittelt. Dabei gelten die sich aus den RZ 9 bis 37 ergebenden Korrekturen (bei Obergesellschaft und Beteiligung) sinngemäss.

Für die Bewertung sind von der Gesellschaft, deren Aktien zu bewerten sind, der Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang), sowie der Bericht der Konzernrechnungsprüfer einzureichen.

Die Gesellschaft, deren Aktien zu bewerten sind, kann die Bewertung auf Grund der Konzernrechnung ablehnen und verlangen, dass die Bewertung auf der Basis des Abschlusses der Obergesellschaft und der Einzelbewertungen der Beteiligungen vorgenommen wird.

Die Steuerverwaltung kann in von ihr zu begründenden Fällen die Bewertung auf Grund der Konzernrechnung ablehnen und die Unternehmensbewertung gestützt auf die Einzelbewertungen vornehmen. Dies gilt insbesondere bei wesentlichen nichtbetriebsnotwendigen Vermögensstellen in Vermögensverwaltungs- und Finanzierungsgesellschaften sowie Immobiliengesellschaften, die nach RZ 46 bzw. RZ 50 bewertet werden.

IAS (mit entsprechenden Bestätigungen in den Revisionsberichten) sollten von der Steuerverwaltung in jedem Fall als Grundlage für die Bewertung akzeptiert werden. *Praktikabilität und Transparenz* sind bei der steuerlichen Bewertung der vielen tausend Gesellschaften wichtig. Die heutige Wegleitung hat sich diesbezüglich bewährt. Für die Konzernbewertung gilt nun neu

ein einfaches und überblickbares Verfahren, das den Bedürfnissen sowohl der Steuerpflichtigen als auch der Steuerverwaltung Rechnung trägt. Die Konferenz staatlicher Steuerbeamter empfiehlt den Steuerverwaltungen, ab dem 1. Januar die neue Bestimmung (RZ 49 der Wegleitung) anzuwenden.

Quelle: NZZ Nr. 123 vom 1. Juni 1999.